



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Bearbeiter: Oberst Weschitz
Tel.: 531 26/4630 DW

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 11.199/5-III/4/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land Wien über
einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

allgemeines Begutachtungsverfahren

Alsch-Jarwan

Gesetzentwurf	
Zl.	35 - GE/1989
Datum	3.5.1989
Verteilt 5. MAI 1989	

Das Bundesministerium für Inneres ist beehrt, in der Anlage den Entwurf der bezeichneten Vereinbarung samt Erläuterungen zu übermitteln.

Der Entwurf für diese Vereinbarung enthält die gleichen Grundsätze, die auch in den Vereinbarungen mit den Ländern Tirol (BGBl.Nr. 26/1987) und Vorarlberg (BGBl.Nr. 428/1986) enthalten sind.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis spätestens 31.5.1989 dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

Diese Stellungnahmen wären außerdem in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates direkt zuzuleiten und das Bundesministerium für Inneres in der Stellungnahme hiervon zu informieren.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare des Entwurfes der Vereinbarung und der Erläuterungen zugeleitet.

Beilagen:

./.

Ergeht an:

1. Österreichische Präsidentschaftskanzlei
2. Parlamentsdirektion
3. Rechnungshof
4. Volksanwaltschaft
5. Verfassungsgerichtshof
6. Verwaltungsgerichtshof
7.
 1. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
 2. Bundesministerium für Finanzen
 3. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 4. Bundesministerium für Justiz
 5. Bundesministerium für Landesverteidigung
 6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 7. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 8. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
 9. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 10. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- Sektion V
 11. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 12. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
8.
 1. Bundeskanzleramt - Sektion I
 2. Bundeskanzleramt - Sektion II
 3. Bundeskanzleramt - Sektion III
 4. Bundeskanzleramt - Sektion V
 5. Bundeskanzleramt - Sektion VI/Volksgesundheit
9. Sekretariat Frau Staatssekretär DOHNAL
10. Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
11. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
12. Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
13.
 1. Amt der Burgenländischen Landesregierung
 2. Amt der Kärntner Landesregierung
 3. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
 5. Amt der Salzburger Landesregierung

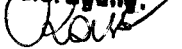
- 3 -

6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
7. Amt der Tiroler Landesregierung
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung
9. Amt der Wiener Landesregierung
14. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
15. Datenschutzrat, z. Hd. des Büros der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates
16. Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger
17. Österreichischen Städtebund
18. Österreichischen Gemeindebund
19. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
20. Österreichischen Arbeiterkammertag
21. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
22. Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
23. Österreichische Notariatskammer
24. Österreichische Ärztekammer
25. Österreichische Apothekerkammer
26. Österreichische Hochschülerschaft
27. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
28. Vereinigung österreichischer Industrieller, z. Hd. Herrn Dr. HOBLER
29. Österreichischen Gewerkschaftsbund
30. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, z. Hd. Herrn Regierungsrat Amtsdirektor Rudolf SOMMER
31. Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, z. Hd. Herrn LAbg. Rudolf PÖDER
32. Österreichische Rektorenkonferenz
33. Verband der Professoren Österreichs
34. Österreichischer Bundesjugendring
35. Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
36. Bundessportorganisation
37. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

- 4 -

38. Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
39. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
40. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
41. Österreichisches Rotes Kreuz
42. Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



28. April 1989
Für den Bundesminister:
Dr. HERMANN

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
Abteilung III/4

E N T W U R F

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst.

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I
Zweck und Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, insbesondere zur Verbesserung der Notfallversorgung nach Unfällen und Erkrankungen, zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr, für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe, gemeinsam einen Hubschrauberdienst im Lande einzurichten und zu betreiben.

(2) Der Bund wird bei der Einrichtung und beim Betrieb des gemeinsamen Hubschrauberdienstes die Mitwirkung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger, von Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen sowie anderer Organisationen, die hiezu bereit sind, anstreben.

Aufgaben

§ 2. Der Hubschrauberdienst wird folgende Einsätze durchführen:

1. Rettungsflüge, das sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, wenn die notwendige Hilfe auf keinem anderen Weg oder sonst nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend erbracht werden kann;
2. Ambulanzflüge, das sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann;
3. Flüge für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe;
4. Flüge zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Vollziehung ihrer Aufgaben.

Organisation

§ 3. Die Vertragsparteien werden den Hubschrauberdienst insbesondere nach folgenden Grundsätzen einrichten:

1. Der Hubschrauberdienst wird den bodengebundenen Rettungsdienst ergänzen.
2. Als Besatzung und Begleitpersonal des Rettungshubschraubers, deren Zusammensetzung sich im Einzelfall nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen zu richten hat,

werden nur entsprechend berechnigte Personen, falls diesbezügliche Rechtsvorschriften nicht bestehen, hiefür aufgrund ihrer Ausbildung und Befähigung geeignete Personen eingesetzt.

Pflichten des Bundes

- § 4. Der Bund verpflichtet sich,
1. einen bei der Flugeinsatzstelle Wien des Bundesministeriums für Inneres für Flüge zur Unterstützung von Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen stationierten Hubschrauber, der als Rettungshubschrauber ausgestattet ist, für Einsätze nach § 2 Z 1 und 2 zu verwenden;
 2. einen Hubschrauber erforderlichenfalls auch für Flüge für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe einzusetzen;
 3. den Hubschraubereinsatz zu organisieren, die Anforderungen für Aufgaben gem. § 2 Z 2 bis 4 zu erfassen, den Flugbetrieb durchzuführen und hiezu Beamte des Bundesministeriums für Inneres als Piloten sowie die Infrastruktur beizustellen und alle logistischen Maßnahmen wahrzunehmen;
 4. Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und den technischen Betrieb zu führen, diese automationsunterstützt auszuwerten, die Betriebskosten zu ermitteln und mit den Kostenträgern zu verrechnen;
 5. Flugbeobachter und Flugretter für Aufgaben gem. § 2 Z 4, insbesondere für schwierige Hilfeleistungen und Bergungen, nach Bedarf beizustellen.

Pflichten des Landes

- § 5. (1) Das Land verpflichtet sich,
1. eine Rettungsleitstelle beizustellen und zu betreiben, welche die Fälle nach § 2 Z 1 zu erfassen und deren Dringlichkeit zu beurteilen, bei der Zusammensetzung des Begleitpersonals mitzuwirken, den Hubschrauber anzuordern und den Einsatz mit dem bodengebundenen Rettungsdienst zu koordinieren hat;
 2. Ärzte und Sanitäter für die Zeit des Einsatzes gemäß § 2 Z 1 beizustellen;
 3. für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers zu sorgen sowie die Medikamente und das Sanitätsmaterial zu ergänzen;
 4. Aufzeichnungen über die von der Rettungsleitstelle veranlaßten Einsätze zu führen und diese nach rettungstechnischen Kriterien auszuwerten;
 5. Bergungsspezialisten, insbesondere der Feuerwehr, für schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf in jenen Fällen beizustellen, bei denen der Einsatz des Hubschraubers durch eine Dienststelle der Stadt Wien (Land Wien) angefordert wird.

Kostentragung des Bundes

- § 6. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 werden vom Bund aufgebracht.

(2) Der Bund wird die Beteiligung an seinen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit den in Betracht kommenden Einrichtungen (wie insbesondere dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen, dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs und Kraftfahrervereinigungen) durch Vereinbarung regeln.

Kostentragung des Landes

§ 7. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 5 werden vom Land aufgebracht.

(2) Das Land wird die Erfüllung von Aufgaben gemäß § 5 und die Beteiligung an seinen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit zur Mitarbeit bereiten Organisationen regeln.

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

§ 8. Die Vertragsparteien werden die Daten über den Betrieb des Hubschrauberdienstes, einschließlich personenbezogener Daten über Personen, denen Hilfe geleistet wurde (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Nationalität, Anschrift, Art der Verletzung oder Krankheit, Art der Hilfeleistung, Sozialversicherungsträger und Krankenanstalt, in die die Einlieferung erfolgte), soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist, verarbeiten und einander übermitteln. Darüber hinaus können solche Daten an Sozialversicherungsträger und andere Kostenträger zum Zwecke der Kostenerstattung in dem hiefür unerläßlichen Umfang weitergegeben werden.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

- a) die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes darüber vorliegt sowie

- b) die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird dem Land die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit.b mitteilen.

Artikel III

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien frühestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

Artikel IV

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Wiener Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in am

Für den Bund gemäß Beschluß der
Bundesregierung (vorbehaltlich)
der Genehmigung des Nationalrates:

Für das Land:

V O R B L A T T**1. Problem:**

Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung von Notfallpatienten, zur Hilfeleistung bei drohenden Gefahren und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe ist als Ergänzung der bodengebundenen Hilfs- und Rettungsdienste der Einsatz von Rettungshubschraubern erforderlich.

2. Ziel:

Der Bund und das Land Wien sollen mit Unterstützung der Sozialversicherungsträger und anderer Kostenträger (Versicherungsunternehmen, Krankenanstalten u.a.) für Rettungsflüge geeignete Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres auch für Rettungs- und Ambulanzflüge sowie für den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe einsetzen.

3. Inhalt:

Die rechtliche Fundierung dieser Zusammenarbeit, insbesondere der Tätigkeitsbereich, die Organisation, der Aufgabenbereich des Bundes und des Landes sowie die Kostentragung.

4. Alternativen:

Auf Grund der zu erwartenden niederen Einsatzzahlen ist nur die Mitverwendung der auf dem Hubschrauber-Flugplatz des Bundesministeriums für Inneres in Wien/Miedling stationierten und auch für Rettungsflüge ausgerüsteten Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres vertretbar.

5. Kosten:

Das Bundesministerium für Inneres wird das Flugpersonal (Piloten, Techniker, Flugbeobachter), die Hubschrauber und die Infrastruktur beistellen.

Da dieses Personal und die erforderlichen Einrichtungen für Aufgaben der Sicherheitsbehörden bereitstehen, entstehen durch die Mitverwendung dieser Einrichtungen für Rettungsaufgaben keine wesentlichen Mehrkosten.

Die für Rettungs- und Ambulanzflüge anfallenden Hubschrauberbetriebskosten werden von den Sozialversicherungsträgern, privaten Versicherungen und anderen Kostenträgern (Krankenanstalten u.a.) finanziert, sodaß im laufenden Finanzjahr und auch im Budgetprognosezeitraum die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen kompensiert werden.

Das Land Wien wird die Kosten für Leistungen der Rettungsleitstelle, für die Beistellung von Ärzten, Sanitätern und Bergungsspezialisten für Einsätze die von der Stadt Wien (Land Wien) angefordert werden, sowie für die Betreuung der medizinischen Ausstattung des Hubschraubers und die Ergänzung der Medikamente und des Sanitätsmaterials tragen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Anlaß für den Abschluß dieser Vereinbarung sind die Bemühungen von Bund, Ländern sowie anderen Körperschaften und Organisationen, einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst in Österreich einzuführen. Mit Entschliebung des Nationalrates vom 10.12.1981 (vgl. Sten. Prot. über die 96. Sitzung -XV. GP des Nationalrates) ist der Sozialminister um die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Hubschraubertransporten (gemeint sind Hubschrauber-Rettungsflüge) und mit Entschliebung vom 15.12.1982 (vgl. Sten. Prot. über die 138. Sitzung -XV. GP des Nationalrates) die Bundesregierung ersucht worden, aufgrund der im Zuge des Salzburger Pilotprojektes gesammelten Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen und raschen Aufbau eines bundesweit durchorganisierten Einsatzes für einen Hubschrauber-Primärrettungsdienst durch den Abschluß entsprechender Verträge mit den Ländern gemäß Art. 15a B-VG sowie im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialversicherung zu schaffen.

Von 1983 bis 1988 wurden vom Bund gemeinsam mit den Ländern Kärnten, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich Hubschrauber-Rettungsdienste errichtet.

Das wesentliche Ziel eines Hubschrauber-Rettungsdienstes ist das rasche Heranbringen von Einsatzpersonal (Arzt, Sanitäter, Flugretter, Bergungsspezialisten) mit der notwendigen Ausrüstung an den Notfallort, die Hilfeleistung am Notfallort und der Transport von Notfallpatienten in das nächstgelegene fachlich zuständige Krankenhaus.

Nach dem Rettungskonzept des Landes Wien würde die Einbeziehung von Hubschraubern des BMI, die auch für Rettungsflüge geeignet sind, eine Ergänzung des Notarztwagensystems bewirken.

Durch die gute Versorgung des Landes Wien mit Notarzt- und Rettungswagen ist der Einsatz des Rettungshubschraubers insbesondere im Bereich der Autobahnen und dann vorgesehen, wenn auf Grund der besonderen Verhältnisse Hilfeleistungen mit dem bodengebundenen Rettungsdienst nicht erfolgversprechend erscheinen.

Diese Hubschrauber werden in weiterem Umfange für andere Flüge im Exekutivbereich und zur Amtshilfe für Gebietskörperschaften verwendet werden. Die voraussichtlich geringe Zahl an Rettungshubschraubereinsätzen rechtfertigt diese Mehrfachverwendung.

Die Vereinbarung bindet auch Organe der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung nach Art. 15a Abs.1 B-VG von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abzuschließen. Da die Vereinbarung keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält, ist Art. 50 Abs 3 B-VG auf die Genehmigung durch den Nationalrat nicht anzuwenden.

Die in der Vereinbarung geregelten Angelegenheiten betreffen auf Bundesebene gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 vorwiegend den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I § 1

Durch das gemeinsame Einrichten und Betreiben eines Hubschrauberdienstes sollen vorhandene Kapazitäten an Personal (Piloten, Techniker u.a.) und Anlagen (Hubschrauber, Betriebseinrichtungen u.a.) des BMI - Flugpolizei und Flugrettungsdienst - für Aufgaben des Landes, insbesondere im Rettungswesen, ausgenützt werden.

Zu Art. I § 2 Z 1.

Rettungsflüge sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, und zwar

- a) zur Bergung bzw. Versorgung von verunglückten oder in lebensbedrohende Situationen geratene Personen oder
- b) zur Beförderung von Notfallpatienten, die noch nicht in einer Krankenanstalt ärztlich versorgt wurden, oder
- c) zur Heranbringung von Rettungs- bzw. Bergungspersonal oder
- d) zur Beförderung von Arzneimitteln, insbesondere auch von Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischen Geräten, wenn dies auf keinem anderen Weg bzw. nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend durchgeführt werden kann. (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug- Ambulanz- und Rettungsflugverordnung).

Zu Art. I § 2 Z 2.

Ambulanzflüge sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug- Ambulanz- und Rettungsflugverordnung).

Diese Flüge werden nur auf Anforderung von Krankenanstalten durchgeführt, die ihrerseits vorher mit dem leistungszuständigen Sozialversicherungsträger das Einvernehmen herzustellen haben.

Dies gilt nicht bei Notfällen, wenn eine sofortige Verlegung medizinisch notwendig ist.

Die Notwendigkeit des Flugtransportes ist vom verantwortlichen Arzt der anfordernden Krankenanstalt unter Anführung der Gründe zu bestätigen.

Zu Art. I § 2 Z 3.

Flüge für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe können insbesondere nach technischen Katastrophen, Überschwemmungen, Bränden, zur Beförderung von Einsatzpersonal, Einsatzgeräten und sonstiger Hilfeleistungen erforderlich sein.

Zu Art. I § 2 Z 4.

Zu den Flügen zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zählen insbesondere Beobachtungsflüge, Suchflüge, Sicherungseinsätze mit Hubschraubern, sowie unerläßliche Hilfeleistungen zur Gefahrenabwehr und die damit zusammenhängende notwendige Beförderung von Einsatzkräften.

Zu Art. I § 3 Z 1.

Die vorgesehene Mehrfachverwendung des Rettungshubschraubers bewirkt eine Einschränkung seiner Einsatzbereitschaft für Rettungszwecke. Um diesen Nachteil möglichst gering zu halten, soll durch eine entsprechende Planung sichergestellt werden, daß für Rettungs- und Katastropheneinsatzflüge sowie unerläßlich notwendige Ambulanzflüge soweit als möglich ein Ersatzhubschrauber verfügbar ist.

Flüge zur Rettung menschlichen Lebens haben schon nach den bestehenden Dienstanweisungen des Bundesministeriums für Inneres vor allen anderen Flügen Vorrang.

Zu Art. I § 3 Z 2.

Die Auswahl der zu Hubschraubereinsätzen für Ambulanz- und Rettungsflüge herangezogenen Personen sowie die Durchführung solcher Flüge haben unter Beachtung der hiefür jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, derzeit insbesondere der Zivilluftfahrzeug- Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl.Nr. 126/1985, zu erfolgen.

Im Regelfall wird die Besatzung des Hubschraubers aus einem Piloten bestehen, der für die sichere Durchführung des Fluges verantwortlich ist und über die flugbetrieblichen Belange entscheidet.

Da die Hubschrauber des Bundes (Bundesministerium für Inneres) überwiegend für Sicherheitsaufgaben verwendet werden, wird der Bund als Piloten nur Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei (Sicherheitswache) einsetzen.

Für die einsatztechnischen Erfordernisse sind bei Flügen mit Hubschraubern des Bundes die Erlässe des Bundesministeriums für Inneres zu beachten.

Das Begleitpersonal wird nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen des Einzelfalles bestimmt werden. Die medizinischen Erfordernisse bestimmt bei Rettungsflügen der eingesetzte Arzt. Bei Ambulanzflügen hat der den Flug anfordernde Arzt die medizinischen Erfordernisse bei Anforderung bekanntzugeben und die Durchführung mit dem den Flug begleitenden Personal abzusprechen.

Zu Art. I § 4 Z 1 u.2.

Die Flugeinsatzstelle (FEST.) Wien ist eine Außenstelle des BMI, deren Dienstbetrieb durch interne Vorschriften des BMI geregelt ist. Sie hat die Anforderungen für Flüge gem. § 2 zu erfassen und alle Hubschraubereinsätze zu organisieren.

Die Organisation der Hubschraubereinsätze umfaßt deren gesamte Abwicklung, soweit nicht der Rettungsleitstelle Aufgaben zufallen.

Einsätze aufgrund von Anforderungen der Rettungsleitstelle sind von der FEST. durchzuführen.

Der vom Bundesministerium für Inneres für Rettungs- und Ambulanzflüge bereitgestellte Hubschrauber soll aufgrund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen eines Rettungshubschraubers im Sinne der ÖNORM S4130 entsprechen.

Wenn der für Rettungs- und Ambulanzflüge bestimmte Hubschrauber nicht verfügbar ist sowie für Einsätze im Zivilschutz und der Katastrophenhilfe wird ein anderer geeigneter Hubschrauber bereitgestellt werden.

Zu Art. I § 4 Z 3.

Für den Flugbetrieb und die damit verbundenen Belange werden neben dem Luftfahrtrecht die im Bundesministerium für Inneres bestehenden und mit dieser Vereinbarung übereinstimmenden internen Weisungen über den Einsatz von Luftfahrzeugen und den Dienstbetrieb gelten.

Zu Art. I § 4 Z 4.

Die Auswertung des Flugbetriebes wird neben den allgemeinen statistischen Daten insbesondere die Kosten des Betriebes und die Leistungsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger und sonstiger Kostenträger (Krankenanstalten, Privatversicherungen u.a.) umfassen.

Zu Art. I § 4 Z 5.

Flugbeobachter und Flugretter werden von den Sicherheitsdienststellen bereitgehalten und bei Bedarf über Anforderung der Flugeinsatzstelle beigestellt werden.

Zu Art. I § 5 Z 1.

Der Rettungsleitstelle kommt eine zentrale Bedeutung im Rettungssystem zu. Sie ist mit den erforderlichen Nachrichtennetzen ausgestattet und jedenfalls während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers besetzt.

Sie hat die Meldungen über die Notfälle gemäß § 2 Z 1 entgegenzunehmen und den Rettungshubschrauber hierfür anzufordern.

Anforderungen gemäß § 2 Z 1 haben insbesondere dann zu erfolgen, wenn nach Unfällen (Erkrankungen) die Versorgung von Notfallpatienten durch einen Notarzt akut erforderlich ist und anders nicht rechtzeitig oder zweckmäßig durchgeführt werden

kann, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können, wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mit Hubschrauber befördert werden kann oder wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht oder nur schwer abwendbar ist.

Wird der Hubschrauber für einen Rettungsflug (§ 2 Z 1) unmittelbar bei der Flugeinsatzstelle angefordert, dann ist die Rettungsleitstelle hievon zu verständigen, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Zu Art. I § 5 Z 2.

Die Beistellung der Ärzte und Sanitäter für die Zeit des Einsatzes gem. § 2 Z 1 wird vom Land geregelt werden.

Das Land nimmt in Aussicht, die Erfüllung dieser Verpflichtung der Rettungsleitstelle zu übertragen. Der Aufnahmeort des Begleitpersonals wird von der Rettungsleitstelle bei Anforderung des Rettungseinsatzes der Flugeinsatzstelle Wien bekanntgegeben werden.

Zu Art. I § 5 Z 3.

Die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers umfaßt alle Tätigkeiten, die für das Funktionieren dieser Anlagen erforderlich sind, wie Nachfüllen des Sauerstoffes, Desinfizieren und Reinigen der Ausrüstung sowie der Kabine des Hubschraubers.

Art. I § 5 Z 4.

Die Führung von Aufzeichnungen über die von der Rettungsleitstelle veranlaßten Einsätze, die Auswertung dieser Aufzeichnungen und die Erstellung von ärztlichen Befunden über den Zustand der beförderten Patienten, erfolgen insbesondere als Grundlage für Verrechnungen mit Kostenträgern.

Art. I § 6 Abs. 1.

Der Bund (Bundesministerium für Inneres) wird bereits bestehende Einrichtungen der Flugeinsatzstelle Wien, einen für Rettungsflüge geeigneten Hubschrauber, im Bedarfsfalle einen Ersatzhubschrauber, das Fernmeldenetz der Exekutive, Werkstätteneinrichtungen, die Logistik u.ä. beistellen und darüber hinaus die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Hubschrauber-Betriebskosten für den Rettungshubschrauber und den Ersatzhubschrauber,
- b) Personalkosten für den Flugbetrieb und den technischen Betrieb sowie die Verwaltungserfordernisse.

Art. I § 7

Das Land wird bereits bestehende Einrichtungen des Rettungsdienstes (Rettungsleitstelle) und der Feuerwehr für Aufgaben gemäß § 5 beistellen und darüber hinaus die Kosten aus den übernommenen Aufgaben aufbringen.